

SATZUNG

zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Leutenbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat am 4.2.2010 folgende Satzung beschlossen:

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.4.2011:
§ 3 Abs. 1. e., § 5 Abs. 4, § 13 Abs. 4. b. sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28.7.2011:
§ 13 Abs. 2. e., § 13 Abs. 4. a. und b. sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.7.2013:
§ 13 Abs. 4. a. und b. sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22.5.2014:
§ 3 Nr. 1, § 5 Nr. 4, § 13 Abs. 1 d), § 13 Abs. 1 g), § 13 Abs. 4 a), § 13 Abs. 4 b), § 13 Abs. 4 c), die Buchstaben d, e, und f des § 13 Abs. 4 werden ersatzlos gestrichen, sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 18.9.2014:
§ 13 Abs. 4 a) sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 20.7.2015:
§ 13 Abs. 4 a) und b) sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.7.2016:
§ 13 Abs. 4 a) und b) sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 23.7.2018:
§ 13 Abs. 4 a) und b) sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.7.2019:
§ 4 Abs. 4, § 6 Abs. 4 wird neu eingefügt, § 13 Abs. 1 d) Satz 2 erhält neue Fassung, § 13 Abs. 4 a) und b) sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.7.2020:
§ 13 Abs. 4 a) und b) sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22.7.2021:
§ 13 Abs. 4 a) und b) sowie III. Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.7.2022:
§ 4 Abs. 4, § 13 Abs. 4 a) und b) sowie III. Inkrafttreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Leutenbach betreibt ihre Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
2. Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach dieser Satzung.

§ 2 Aufgabe

1. Die gemeindlichen Tageseinrichtungen erfüllen den im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bestimmten Auftrag zur Förderung und Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Grundlagen hierfür sind Betreuung, Bildung und Erziehung als Ergänzung zu der Familie und den Erziehungsberechtigten.
2. Die Betreuung erfolgt in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Die Erziehung in den Tageseinrichtungen soll zur Selbstständigkeit, Entscheidungs- und Gemeinschaftsfähigkeit sowie zur Lernfreude beitragen. Dabei können die Kinder sich frei entfalten, sich selbst wahrnehmen und die Umwelt erleben.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Kindertagesbetreuung im Sinne dieser Satzung umfasst:
 - a. Betreuung für 6 Stunden am Tag Ü3:
Verlängerte Öffnungszeiten oder Regelbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt.
 - b. Betreuung für 7,5 Stunden am Tag Ü3:
Ganztags light mit einer Betreuungszeit von insgesamt 37,5 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt.
 - c. Betreuung für 10 Stunden am Tag Ü3:
Ganztagesbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt.
 - d. Betreuung für 6 Stunden am Tag U3:
Verlängerte Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter vom ersten bis dritten Lebensjahr.
 - e. Betreuung für 7,5 Stunden am Tag U3:
Ganztags light mit einer Betreuungszeit von insgesamt 37,5 Stunden in der Woche für Kinder im Alter vom ersten bis dritten Lebensjahr.

- f. Betreuung für 10 Stunden am Tag U3:
Ganztagesbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter vom ersten bis dritten Lebensjahr.
2. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
2. Die Einrichtungen sind während der Schulferien an 23 Tagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich stehen pro Einrichtung drei flexible Schließtage für Fortbildungen und dergleichen zur Verfügung. Die Schließtage werden den Eltern frühzeitig mitgeteilt.
3. Müssen die Einrichtungen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon möglichst frühzeitig informiert.
4. Die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder dürfen nicht vor der Öffnung der Kindertageseinrichtung gebracht und müssen pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Bei wiederholter Abweichung behält sich die Gemeinde vor, eine Gebühr in Höhe von 30 Euro pro angefangener halber Stunde zu erheben.

§ 5 Aufnahme

1. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Leutenbach haben. Auswärtige Kinder können die Einrichtung benutzen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Berücksichtigung findet dabei, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme fest. Über die Platzvergabe entscheidet ausschließlich der Träger.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz ärztlich untersucht werden. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für

die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

6. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder dauernd pflegebedürftig sind. Es gelten die Regelungen von § 7 entsprechend.
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

§ 6 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des / der Sorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Ziffer 4 und 5 möglich.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch eine Abmeldung des / der Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 3.

Die Abmeldung kann nur zur Mitte oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

3. Der Träger kann Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich ausschließen, wenn
 - a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b. sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen,
 - c. die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Gebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder wiederholt die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht beachten,
 - d. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
4. Wird ein bereits angenommener Kinderbetreuungsplatz von den Sorgeberechtigten wieder abgesagt, muss dies spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Aufnahmedatum erfolgen. Geht die Absage später bei der Verwaltung ein, werden zwei Monatsbeiträge der Gebühr fällig, die bei Aufnahme des Betreuungsplatzes entstanden wäre.

§ 7 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Windpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsfahr verneint.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 8 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 9 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

4. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10 Sonstige Verpflichtungen

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. die Kinder gewaschen und sauber bekleidet sind
 - b. ein kindgerechtes und verpacktes Vesper mitgegeben wird (auf Süßigkeiten sollte verzichtet werden)
 - c. Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen sind.

§ 11 Elternbeirat

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 12 Kindergartenbeirat

1. Für die Verwaltung aller Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Leutenbach wird ein Kindergartenbeirat gebildet. Diesem gehören an:
 - der Bürgermeister als Vorsitzender oder ein von ihm Beauftragter,
 - der Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Leutenbach oder ein von ihm Beauftragter,
 - der Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde Leutenbach oder ein von ihm Beauftragter,
 - je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen,
 - je ein Vertreter des Evangelischen Kirchengemeinderats und des Katholischen Kirchengemeinderats.
2. Im Kindergartenbeirat sollen beraten werden:
 - Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs,
 - die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags,
 - Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern,
 - die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien,
 - die Mittelanforderungen der Einrichtungen samt Investitionsausgaben.
3. Der Kindergartenbeirat muss mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen werden.

4. Zu den Sitzungen des Kindergartenbeirats können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:
 - jeweils ein Vertreter des Elternbeirats jeder Einrichtung,
 - die/der Kindergartenleiter/in jeder Einrichtung,
 - weitere sachkundige Personen.
5. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht bezahlt.

II. Benutzungsgebühren

§ 13 Gebühren

1. Benutzungsgebühren

- a. Für die Benutzung der Angebote nach § 1 werden Benutzungsgebühren erhoben.
- b. Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.
- c. Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und sind auch an Ferientagen sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung (beispielsweise bei Streiks) zu entrichten.
- d. Gebührenmaßstab ist die Art des Betreuungsangebots sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. Kinder, die nicht im Haushalt leben, für die aber Unterhalt zu leisten ist, werden nicht für die Gebührenberechnung berücksichtigt.
- e. Die Grundgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.
- f. Beim Wechsel der Betreuungsart im Laufe eines Monats (beispielsweise von der altersgemischten Betreuung in eine Regelbetreuung) wird nur die Gebühr für die zeitlich überwiegend in Anspruch genommene Betreuungsart erhoben.
- g. Bei regelmäßiger Nutzung des Verpflegungsangebotes wird eine Pauschale zusätzlich zu den Benutzungsgebühren abgerechnet.

Eine unregelmäßige und individuelle Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Bei einem Besuch der Ganztagsbetreuung sowie der Betreuung in Ganztags light besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

Die Höhe der Verpflegungspauschale wird jährlich neu festgesetzt.

2. Entstehung / Fälligkeit

- a. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- b. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- c. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 3 Werktage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- d. In begründeten Härtefällen kann auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß § 227 Abgabenordnung (AO) erlassen werden.
- e. Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder (z.B. bei Geburt, Adoption etc.) werden ab dem 1. des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

3. Gebührenschuldner

- a. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- b. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

4. Gebührenhöhe

- a. Für Kinder, die eine Betreuung ab dem dritten Lebensjahr bis Schuleintritt (Ü3) in Anspruch nehmen, werden folgende Gebühren (in Euro) erhoben:

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ-Betreuung) ab 1.9.2022	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2022	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2022
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	153,00	249,00	332,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	119,00	187,00	249,00
- für beide Kinder gleichzeitig in der Betreuung	198,00	374,00	498,00
- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	60,00	125,00	166,00
- für 2 Kinder gleichzeitig in der Betreuung	90,00	250,00	332,00
- für alle drei Kinder gleichzeitig in der Betreuung	120,00	375,00	498,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	26,00	62,00	83,00

b. Für Kinder, die eine Betreuung zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr (U3) in Anspruch nehmen, werden folgende Gebühren (in Euro) erhoben:

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ-Betreuung) ab 1.9.2022	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2022	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2022
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	320,00	440,00	587,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	240,00	330,00	440,00
- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	160,00	220,00	294,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	80,00	110,00	147,00

- c. Jedes Betreuungsangebot ist in Kindergärten mit dem Angebot Ganztage light teilweise buch- und kombinierbar. Eine Änderung der Buchung kann zu mindestens einem vom Träger festgelegten Stichtag unter Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen. Die Benutzungsgebühr berechnet sich entsprechend der gebuchten Betreuungsformen.
In der Betreuung für Kinder unter drei Jahren muss eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche stattfinden.

III. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Kindertagesstättenverordnung.

Die geänderte Satzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2014 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.